

# Grndfragen des Zivilprozeßrechts

Landesbericht zum ersten internationalen  
Kongreß für Zivilprozeßrecht in Gent 1977

Prof. Hideo Nakamura

## I. Einleitung

Zum besseren Verständnis dieses Berichtes möchte der Berichtersteller zuerst die Lage des japanischen Zivilprozeßrechts und der japanischen Zivilprozeßrechtswissenschaft kurz umreißen.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hatte Japan eine eigenständige Rechtsordnung. Seit etwa 1870 wurde nach und nach europäisches Recht übernommen. Die erste japanische ZPO entwarf der preußische Regierungsrat Techow hauptsächlich nach dem Vorbild der deutschen ZPO von 1877. Sie trat 1891 in Kraft. Der das Erkenntnisverfahren betreffende Teil der ZPO wurde im Jahre 1926 geändert. Für die Reformarbeit waren die inzwischen vogenommenen Änderungen der deutschen ZPO und die österreichische ZPO von 1895 von großer Bedeutung. Nach dem Zweiten Weltkrieg war der amerikanische Einfluß auf das japanische Recht stark, doch hat die ZPO keine umfassenden Änderungen erfahren.<sup>1)</sup>

Als Japan am Ende des 19. Jahrhunderts die deutsche

1) Eingehende Darstellung über die Geschichte der japanischen Zivilprozeßordnung, Hideo Nakamura, Die Rezeption des deutschen Rechts in Japan, insbesondere auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechts, ZZP, Bd. 84, Heft 1, 1971 S. 74 ff.

ZPO rezipiert hatte, übernahm es auch die Lehre von der deutschen Zivilprozeßrechtswissenschaft. Besonders die Lehren von Hellwig und Stein haben in der ersten Zeit der japanischen Zivilprozeßrechtswissenschaft einen großen Einfluß gehabt; dieses Abhängigkeitsverhältnis erstreckt sich bis zur Gegenwart.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wirkte die Lehre des anglo-amerikanischen Rechts auch auf die japanische Zivilprozeßrechtswissenschaft etwas ein, der Einfluß war aber nicht stark. Allmählich entwickelte sich eine eigene selbständige Lehre in Japan, doch kann man sagen, daß die gegenwärtige japanische Zivilprozeßrechtswissenschaft grundsätzlich auf der Grundlage der deutschen steht.

## **II. Ist das Zivilprozeßrecht ein autonomes Recht oder ein Teil des materiellen Rechts?**

### **1. Einleitung**

Im römischen Zivilprozeß herrschte das Aktionensystem, in dem das, was wir heute als materielles Recht und als Prozeßrecht ansehen, noch eine Einheit bildete. In dieser Tradition waren das materielle Recht und das Prozeßrecht bis in die Mitte der Epoche des deutschen gemeinen Rechts nicht getrennt; Prozeßrecht war ein Teil des materiellen Rechts. Erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts wird das Prozeßrecht nach und nach als selbständiges Recht anerkannt. Im Jahre 1877 wurde die deutsche ZPO als einheitliche und selbständige Prozeßordnung veröffentlicht. Sie stand unter dem starken Einfluß des materiellen Rechts, und die Zivilprozeßrechtslehre wurde vom Standpunkt des materiellen Rechts aus entwickelt (privatrechtliche Prozeßanschauung). Auch in der ersten Zeit der japanischen Zivilprozeßrechtswissenschaft war diese pri-

111111

vatrechtliche Prozeßanschauung herrschend.

Später befreite sich die Zivilprozeßrechtslehre von dem Einfluß des materiellen Rechts und nach und nach wurde sie selbständiger. Die Lehre des Zivilprozesses wurde nun auf der Grundlage des Zivilprozeßrechts entwickelt (prozeßrechtliche Prozeßanschauung). Z. B. vertreten die Lehren von Rosenberg, Schwab und Habscheid nach der Meinung des Berichterstatters diese prozeßrechtliche Prozeßanschauung.

In Japan gibt es auch nicht wenige Prozeßrechtler, die unter den grossen Einfluß der deutschen Lehre der prozeßrechtlichen Prozeßanschauung anhängen. Ihre Behauptungen sind je nach der Meinung der Wissenschaftler etwas verschieden. Aber sie betrachten im allgemeinen alle Themen im Zivilprozeß wie z. B. Klagerecht, Streitgegenstand und Rechtskraft grundsätzlich vom Standpunkt des Prozeßrechts aus und sehen somit das Prozeßrecht als ein autonomes Recht an.

## 2. Die Stellungnahme des Berichterstatters

Der Berichterstatter folgt aber der obigen Meinung nicht. Der Gegenstand der Zivilprozeßrechtswissenschaft ist nicht das Zivilprozeßrecht sondern der Zivilprozeß, indem Zivilprozeßrecht und materielles Recht zusammengefaßt werden. Die Auseinandersetzung über Themen der Zivilprozeßrechtswissenschaft muß das Problem daher vom Standpunkt des Zivilprozeßrechts sowie des materiellen Rechts betrachten. Obwohl Prozeßrecht selbständiges Recht ist, beherrscht es allein keinen Prozeß, sondern immer mit dem materiellen Recht zusammen. In diesem Sinne verneint der Berichterstatter die These, daß das Zivilprozeßrecht ein autonomes Recht und ein Teil des materiellen Rechts sei.

Die Richtigkeit seines Standpunktes möchte der Berichterstatter anhand seiner geschichtlichen Forschung über die Betra-

chtungsweise des Zivilprozesses darlegen. Wie oben bereits erwähnt, kann man den Prozeß von zwei gegensätzlichen (privatrechtliche gegen prozeßrechtliche) Standpunkten aus betrachten. Der Ursprung der verschiedenen Standpunkte ist in der Denkweise des alten römischen Rechts und des altgermanischen Rechts zu finden. In der Zeit des Aktionenprozesses war die *actio* eine im voraus fixierte Klageformel. Man konnte nur die Klage erheben, wenn man den konkreten Sachverhalt unter eine Formel subsumierte. Der Prozeß begann mit der Frage nach der passenden Formel. Die Lehre, die den Prozeß vom Standpunkt des materiellen Rechts aus betrachtet, hat ihren wissenschaftlichen Ursprung somit im römischen Recht. Dagegen finden wir im germanischen Recht die Rechtsnorm dem konkreten Sachverhalt innewohnen. Jeden Streit konnte man vor dem Richter bringen. Der Richter fand die Norm im geschichtlichen Sachverhalt (*da mihi facta, dabo tibi ius*). Hier sieht man nicht zuerst das materielle Recht, sondern das Prozeßrecht. So ist anzunehmen, daß die Lehre, die den Prozeß vom Standpunkt des Prozeßrechts her betrachtet, ihren wissenschaftlichen Ursprung im germanischen Recht hat.

Deutschland, wo in der alten Zeit das germanische Recht galt, hat im Mittelalter das römische Recht rezipiert, das sich später zum deutschen gemeinen Recht entwickelte. In der heutigen deutschen Rechtswissenschaft sehen wir die großen Ströme des römischen und germanischen Rechtsdenkens. Es läßt sich daher die Hypothese aufstellen, daß die grundsätzlichen Probleme der Zivilprozeßrechtswissenschaft, wie z. B. Klagerecht, Streitgegenstand und Rechtskraft etc, an der Stelle entstehen, wo römische und germanische Rechtsgedanken zusammenstoßen, so daß die Kontroverse über diese Probleme eine Auswirkung der Gegenüberstellung des römischen und germanischen Rechtsdenkens ist. Zu diesen Problemen soll

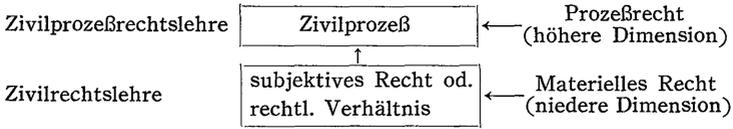
hier nur kurz Stellung genommen werden. Grundlage des heutigen Justizsystems in Deutschland und auch in Japan ist hauptsächlich das römische Recht. Für die Betrachtung des Prozesses dieses Justizsystems paßt die römische materiellrechtliche Weise besser als die germanische, die vom prozeßrechtlichen Standpunkt aus geht. Das Recht der Gegenwart ist aber selbstverständlich anders als das römische Recht. Im Aktionensystem des römischen Rechts waren materielles und Prozeßrecht noch eine Einheit, während in der Gegenwart das Prozeßrecht vom materiellen Recht getrennt ist und beide im konkreten Prozeß zusammentreffen. Für die Beurteilung des modernen Prozesses sind prozeßrechtliche Elemente unverzichtbar.

Die wissenschaftliche Methode, die die Probleme im Zivilprozeß vom Standpunkt des materiellen Rechts und des Prozeßrechts betrachtet, wird auch von der geschichtlichen Forschung unterstützt. Nach der von Hellwig vertretenen dualistischen Theorie werden die materiellen und prozessualen Gesichtspunkte nebeneinander gestellt und je nach der Fragestellung fallweise herangezogen. Es ist aber wohl vorzuziehen, die Gesichtspunkte nicht nebeneinander zu stellen, sondern schichtenweise zu betrachten. Nach dieser Methode wird versucht, die Rechtswissenschaft nach der Schichtenstruktur des materiellen Rechts und des Prozeßrechts aufzubauen. Die höhere Dimension enthält in sich die niedere Dimension. Die Zivilprozeßrechtslehre soll in sich die Lehre vom materiellen Recht enthalten.<sup>2)</sup>

---

2) Vgl. zu diesem Problem: Muneo Nakamura, Die methodologische Beziehung zwischen Rechtswissenschaft und Naturwissenschaft. ZJP Bd 68, Heft 6, 1955; ders.: Meine Theorie zur Lehre der Entscheidung, Tokio 1970. Nikolai Hartmann, Kategoriale Gesetze, Philosophische Anzeiger, I 2, 1927.

## Schichtenstruktur der Rechtswissenschaft



### 3. Zweck des Zivilprozesses

In der ersten Zeit der japanischen Zivilprozeßrechtswissenschaft war der Einfluß von Hellwigs Lehre sehr groß, und die Auffassung, daß der Schutz des subjektiven Rechts der Zweck des Zivilprozesses sei, war h. M. Vor dem Zweiten Weltkrieg wurde dann die Auffassung, daß Zweck des Zivilprozesses die Bewährung des objektiven Rechts sei, unter dem Einfluß der damaligen deutschen Rechtswissenschaft von Kaneko vertreten (er hat aber nach dem Krieg seine Auffassung geändert).

Der Ursprung der ersten Lehrmeinung, die den Zweck im Schutz des subjektiven Rechts sieht, liegt im römischen Recht, wo beim Gericht mit Hilfe einer bestimmten Formel das durch diese anerkannte Recht, also ein subjektives Recht, gefordert wurde.

Nach der germanischen Prozeßanschauung gab es vor dem Prozeß keine Norm, sie wurde durch die Entscheidung gefunden. Die Entscheidung hatte den Sinn, Normen der Gesellschaft zu schaffen. Hier läßt sich eine der zweiten Lehre ähnliche Denkweise finden, die den Zweck in der Bewährung des objektiven Rechts sieht. Es war kein Zufall, daß diese Lehre in der Zeit des Nationalsozialismus vertreten wurde.

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstand in Japan eine eigene Lehre über dieses Thema, die Kaneko zuerst vertrat. Nach seiner Meinung setzen die bisherigen Lehren, die den Zweck des Zivilprozesses im Rechtsschutz oder in der Bewährung des objektiven Rechts sehen, das materielle Recht voraus.

Eigentlich ist es aber umgekehrt: zuerst sollte man an den Prozeß denken. Um diesen richtig zu entscheiden, benötigt man materielles Recht. Vor dem Prozeß gibt es kein subjektives und auch kein objektives Recht, das sich bewähren soll. Der Zweck des Zivilprozesses ist die Auflösung eines Konfliktes (eine uralte germanische Prozeßanschauung). Diese Auffassung Kanekos fand später unter nicht wenigen seiner Schüler Zustimmung.

Ihr ist aber nicht zu folgen: Die Lehre von Kaneko und seiner Schüler beruht auf dem Monismus des Prozeßrechts; sie sehen das materielle Recht nur als eine Norm bei der Entscheidung. Dem ist entgegenzuhalten, daß das materielle Recht vor dem Prozeß existiert, in dem es als die das Sozialleben regelnde Norm wirkt. Auch ist die Auflösung des Konflikts nur eine Funktion des Prozesses, aber nicht der eigentliche Zweck, der ja ein Wert sein muß, den die Institution herbeiführen soll.

Viele, nicht ausdrücklich geäußerten Ansichten in Japan gehen dahin, den Zweck des Zivilprozesses im Schutz des subjektiven Rechts und zugleich in der Bewährung des objektiven Rechts zu sehen. Dieser Meinung ist im großen und ganzen zuzustimmen. Doch muß der Zivilprozeß als die Institution gesehen werden, die zuerst dem Volk dienen soll. Der Zweck des Zivilprozesses liegt daher in erster Linie im Schutz des subjektiven Rechts und in zweiter Linie in der Bewährung des objektiven Rechts.

#### 4. Über den Streitgegenstand

Wie bereits angeführt, gab es unter dem Aktionenprozeß des römischen Rechts vor dem Prozeß die *actio*, die Anspruchsformel. Der Streitgegenstand wurde hier von der Formel bestimmt. Dieser Gedanke entwickelte sich in der traditio-

nellen Auffassung vom Streitgegenstand, die ihn vom Standpunkt des materiellen Rechts her betrachtet. Mit der sogenannten neuen Auffassung vom Streitgegenstand verbindet sich eher die germanische Denkweise, die ihn vom Standpunkt des Prozeßrechts her betrachtet.

Nach dem Zweiten Weltkrieg fand die sogen. neue Auffassung des Streitgegenstandes unter Einfluß der deutschen Lehre gewisse Zustimmung in Japan, wurde aber nicht überwiegend vertreten. Zu folgen ist der traditionellen Auffassung vom Streitgegenstand. Das materielle Recht wirkt vor dem Prozeß in der Gesellschaft als soziale Norm. Wenn es einen Streit gibt, erhebt der Kläger die Klage, um sein durch das materielle Recht anerkanntes subjektives Recht zu fordern. Der Streitgegenstand wird vom Tatbestand des Gesetzes bestimmt.

Die Wissenschaftler, die der prozeßrechtlichen Prozeßanschauung anhängen, betrachten den konkreten Lebensvorgang als den Streitgegenstand. Sie behaupten, daß diese Lehre für den Kläger günstig ist und einer "Justiz mit menschlichem Antlitz" diene. Mit dieser Lehre wird der Bereich des Streitgegenstandes weit ausgedehnt. Aber die Lehre, die für den Kläger günstig ist, ist für den Beklagten ungünstig. Die sogen. neue Auffassung hat das Ziel, die Trennung von rechtlich betrachtetem Streitgegenstand und geschichtlichem Lebensvorgang wiederherzustellen. Dieses Ziel wird in Japan durch die Klageänderung erreicht, die entgegen der deutschen ZPO im Prinzip erlaubt ist. Der zunächst vom Kläger geltend gemachte Anspruch kann im Rahmen der Identität des Anspruchs zu einem anderen Anspruch umgeändert werden, wenn klar wird, daß der ursprüngliche Anspruch mit dem geschichtlichen Sachverhalt nicht übereinstimmt. Durch die Verbindung mit der Klageänderung könnte die traditionelle Auffassung vom Streitgegenstand die meiste Kritik von Seiten der Vertreter der

sogen. neuen Auffassung vom Streitgegenstand vermeiden. Darüberhinaus hat die traditionelle Auffassung gegenüber der neuen Auffassung den Vorteil, daß der Gegenstand der Verhandlung durch Klageänderung nach Lage des Prozesses immer deutlich herausgearbeitet werden kann, während der Verhandlungsgegenstand nach der sogen. neuen Lehre noch relativ unbestimmt bleibt.<sup>3)</sup>

### III. Verschiedene Probleme

Einige der von Professor Storme vorgelegten Problem sollen im folgenden behandelt werden.

1. Verhindert zuviel Formalismus im Zivilprozeß die Klärung der materiellen Rechtslage?

Auch in der japanischen ZPO herrscht Formalismus, doch läßt sich sagen, daß der Formalismus bei uns gerade richtig durchgeführt ist. Die Richter sind alle hauptberuflich tätig und gut qualifiziert. Sie behandeln den Formalismus mit elastischer Auslegung. Wir sehen im Formalismus keine großen Nachteile. Der schlimmste Nachteil des japanischen Zivilverfahrens ist die Prozeßverzögerung.

2. Ist das Prozeßrecht eine Institution, die man auch ins Ausland versetzen kann?

Das Prozeßrecht wirkt in engem Zusammenhang mit dem materiellen Recht. Es gibt drei Gruppen materiellen Rechts:

- a) das materielle Recht des Pandektensystems (z. B. das deutsche und japanische BGB),
- b) das materielle Recht des Institutionensystems (z. B. der französische Code Civile) und
- c)

二  
二  
六

3) Vgl. zu diesem Problem: Hideo Nakamura, Die Klageänderung in der japanischen Zivilprozeßordnung, Grundprobleme des Zivilprozeßrechts. Hrsgg. von Baumgärtel; Köln 1977, S. 125 ff

das materielle Recht des anglo-amerikanischen Rechts. Je nach der Art des materiellen Rechts gibt es ein passendes Prozeßrecht. Das deutsche Zivilprozeßrecht paßt zu dem materiellen Recht des Pandektensystems, also zu dem deutschen oder japanischen BGB, aber nicht zu dem französischen Code Civil, der auf dem Institutionensystem basiert, und nicht zu dem anglo-amerikanischen Recht. Das anglo-amerikanische Zivilprozeßrecht funktioniert umgekehrt nicht reibungslos bei dem materiellen Recht des Pandektensystems. Einige Teile der anglo-amerikanischen Zivilprozeßordnung, wie z. B. die Beweisregeln, können wir nach Deutschland bzw. nach Japan versetzen, in denen das materielle Recht des Pandektensystems herrscht. Doch ist die Versetzung nur teilweise möglich.

### 3. Die Probleme des vereinfachten Verfahrens

In Japan wurde das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem Zweiten Weltkrieg als vereinfachtes Verfahren des Zivilprozesses viel benutzt, weil es zur schnellen Erledigung der Streitsache geeignet war. Viele Angelegenheiten, die bisher im Zivilprozeß entschieden wurden, wurden in den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit versetzt. Besonderheiten des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Untersuchungsmaxime, die in Form des Beschlusses ausgesprochene Entscheidung und die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens. Folgende Punkte werden als problematisch angesehen: Im Verfahren, das durch Beschluß erledigt wird, ist die mündliche Verhandlung nicht notwendig; der Beschluß kann nicht mit Berufung oder Revision, sondern nur mit der Beschwerde angefochten werden; das größte Problem ist die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens. Weil das japanische Verfassungsgesetz bestimmt, daß das Verfahren der Streitsache öffentlich sein muß, wird behauptet, das Verfahren der nach dem Zweiten

Weltkrieg erweiterten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entspreche nicht dem Verfassungsrecht. Ohne die japanischen Probleme vertiefen zu wollen, läßt sich sagen, daß die Öffentlichkeit, die im Mittelalter Bedeutung für die Garantie einer gerechten Entscheidung bildete, im modernen Staat der Gegenwart kein unverbrüchlicher Grundsatz mehr ist. Notwendige Voraussetzung einer Justiz ist vielmehr, daß der Richter qualifiziert ist und die Parteien Gelegenheit haben, vor dem Gericht ihre Meinung äußern zu können.

4. Wird das Prozeßrecht nicht zur Basis des Rechtsstaats werden?

Das Zivilrecht entwickelt sich durch gerichtliche Entscheidungen. Dies wurde besonders in der germanischen Zeit deutlich, als das Recht durch das Urteil über die im Streit befindliche Tatsache gefunden wurde (darum Urteilsfinden oder Rechtsfinden). Man kann sagen, daß das Prozeßrecht damals das Recht des Landes gemacht hat und die Basis des Staates gewesen ist.

Nachdem mehrere Urteile gefällt worden waren, entstand dort ein Komplex von Normen des Soziallebens, also materielles Recht. In der Gegenwart entsteht Recht aus materiellem Recht und Prozeßrecht. Die gerichtliche Entscheidung bringt manchmal eine neue Norm der Gesellschaft hervor, und sie treibt die Entwicklung des materiellen Rechts voran. Hier spielt das Prozeßrecht eine große Rolle. Aber die Entscheidung ist nur im Rahmen des materiellen Rechts möglich, obwohl es durch die Auslegung weit ausgedehnt wird. Dieses Verhältnis kann man wohl mit dem Verhältnis zwischen praetor und actio im Formularverfahren vergleichen. Der praetor hat entsprechend der Soziallage seiner Zeit das "ius praetorium" gebracht. Aber das ius praetorium ist durch eine

“fictio” aus dem ius civile entstanden. Der praetor hatte Autonomie, aber er ist doch an das ius civile gebunden.

Das materielle Recht entwickelt sich zwar durch den Prozeß, doch das Prozeßrecht allein kann nichts machen. Nur in Zusammenhang mit dem materiellen Recht hat das Recht Wirkung. So läßt sich sagen, daß Prozeßrecht Grundlage des Rechtsstaates ist, aber nicht das Prozeßrecht allein, sondern nur mit dem materiellen Recht zusammen.

#### **IV. Eine eigene japanische Institution für die Lösung von Zivilstreitigkeiten**

Außer dem ordentlichen Zivilprozeßverfahren gibt es in Japan einen eigenen Weg, um Streitfälle zu lösen—das Versöhnungsverfahren (auf jap. Chotei-Tetsuzuki). Da diese Institution im Hinblick auf das Motto dieses Kongresses “Eine Justiz mit menschlichem Antlitz” interessant ist, soll diese Institution vorgestellt werden.

Das Versöhnungsverfahren ist zu dem Zwecke eingeführt worden, die beiden Parteien zu versöhnen und Streitfälle durch die gegenseitige Übereinstimmung der Parteien mit Vernunft und sachdienlich, aber ohne gerichtliche Streitentscheidung zu erledigen. Die gerichtliche Entscheidung fällt dadurch, daß die bestrittenen Tatsachen erkannt werden und auf die erkannten Tatsachen das Gesetz angewendet wird. Die gerichtliche Entscheidung beruht auf dem Gesetz. Da aber die Gesetze nicht ursprünglich japanische Recht sind, sondern zu einem großen Teil vor etwa 90 Jahren nach und nach von Europa, besonders von Deutschland, eingeführt wurden, entsprechen sie zum Teil nicht dem Rechtsbewußtsein der Japaner. Bei dem Versöhnungsverfahren wird der Streit durch die “Versöhnung” erledigt, die durch die Vermittlung der Versöhnungsorgane und mit der Einwilligung beider Parteien zustandekommt. Dabei folgt die

Versöhnung nicht notwendig dem Gesetz.

Das Versöhnungsverfahren, bei dem ein Streit durch eine Besprechung der Beteiligten unter der Vermittlung eines Dritten beigelegt wird, findet in Japan seit langem Anwendung. Eine einflußreiche Person der Gegend, wie zum Beispiel ein Hauseigentümer, Grundstückseigentümer oder Bürgermeister usw. spielten dabei als Vermittler eine große Rolle. Diese Tradition führte zu der gegenwärtigen Versöhnungsinstitution. Auch nach Entstehung des modernen Justizsystems, das vor etwa 90 Jahren eingeführt worden ist, besuchten die Leute ungern das Gericht. Man erledigte Streitfälle lieber durch Versöhnung. 1922 wurde das Versöhnungsverfahren für Sachen der Grundstück- und Hausmiete gesetzlich anerkannt. Später kamen noch einige Gesetze dazu. Vor dem Zweiten Weltkrieg gab es also verschiedene Arten des Versöhnungsverfahrens, die nach dem Zweiten Weltkrieg vereinheitlicht wurden. Im Jahre 1947 wurde "das Gesetz über die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Familienangelegenheiten" (Kaji-Shimpanho) und im Jahre 1951 "das Gesetz über die Versöhnungsverfahren bei Vermögenssachen" (Minji-Choteiho) erlassen. Die alten Gesetze traten außer Kraft. Nur dies zweite Gesetz sei hier näher beschrieben.

Nach dem Gesetz über die Versöhnungsverfahren für Vermögenssachen wird das Verfahren wie folgt durchgeführt:

a) Der Gegenstand dieses Gesetzes ist jeder vermögensrechtliche Streit.

b) Das für das Versöhnungsverfahren zuständige Gericht ist in der Regel das Amtsgericht.

c) Das Versöhnungsverfahren wird vom Versöhnungsausschuß durchgeführt. Der Versöhnungsausschuß besteht aus einem Berufsrichter, dem Hauptversöhner, und zwei oder mehreren

11111

Versöhnern, die unabhängig von der Sache vorher vom Obersten Gerichtshof aus dem Personenkreis ernannt wurden, die genügende fachliche Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, um Streitfälle zu lösen. Im Ausnahmefall führt ein Berufsrichter das Versöhnungsverfahren durch.

d) Wenn es einen Streit gibt, können die Beteiligten sofort einen Antrag auf Versöhnung beim zuständigen Gericht stellen. Ist die Sache schon rechtshängig und hält das Gericht es für zweckmäßig, so kann es die Sache als Vermögenssache an das zuständige Gericht verweisen.

e) Eine Versöhnungssache wird durch Besprechungen zwischen den Parteien und den Mitgliedern des Vermögensausschusses behandelt.

f) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

g) Wenn ein Abkommen beider Parteien durch die Vermittlung des Versöhnungsausschusses zustande kommt, ist die Versöhnung erfolgreich. Wird über die Versöhnung ein gerichtliches Protokoll verfaßt, hat sie die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Wenn bei der Besprechung keine Aussicht auf Erfolg der Versöhnung besteht, und wenn das Gericht es für zweckmäßig hält, kann das Gericht von Amts wegen nach Anhörung der Ausschußmitglieder unter Berücksichtigung aller Umstände einen für die Lösung des Streits notwendigen Beschluß (den sogen. Beschluß zum Ersatz der Versöhnung) über den Hauptinhalt des Antrages erlassen. Gegen diesen Beschluß können die Parteien Einspruch einlegen. Wird Einspruch eingelegt, so wird der Beschluß wirkungslos und wenn eine der Parteien innerhalb von zwei Wochen Klage erhebt, wird diese als im Zeitpunkt des Antrages auf Versöhnung erhoben angesehen. Wird kein Einspruch eingelegt, hat der Beschluß die Wirkung des rechtskräftigen Urteils. Der Beschluß selbst ist Prozeßhandlung, aber hinter dem Beschluß steht der Gedanke

des privatrechtlichen Vergleichs.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich das Rechtsbewußtsein der Japaner verändert; es ist europäischer geworden. Vor 100 Jahren gab es in Japan noch nicht den Begriff des subjektiven Rechts. Heutzutage fordert man sein subjektives Recht nach dem Gesetze. So sind die Vorschriften des Gesetzes jetzt etwa 80 Jahre nach dem Inkrafttreten des japanischen BGB in das Sozialleben des Volkes etwas mehr eingedrungen. Außerdem sind die Konflikte der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend nach und nach komplizierter geworden und neue Typen des Streites entstanden, die von dem Versöhner hohe fachliche Kenntnisse erfordern (z. B. Verkehrsunfall, Umweltverschmutzung, Schaden durch falsche medizinische Behandlung usw.). Unter solchen Umständen wurde die Erledigung durch die Versöhnung etwas schwieriger und der Charakter der Versöhnung nähert sich dem eines Urteils, denn viele Leute wollen heutzutage, daß die Versöhnung möglichst nach dem Gesetze gemacht wird.

Weil die Vorschriften der Gesetze manchmal sehr steif sind und dem Rechtsbewußtsein der Japaner doch noch nicht ganz entsprechen und weil das Versöhnungsverfahren wesentlich einfacher und schneller als gewöhnlicher Prozeß ist, bleibt das Versöhnungsverfahren bedeutungsvoll. Es dient dazu, den Konflikt nicht immer nach dem Gesetz, sondern nach Vernunft, Menschenliebe und Sitte, entsprechend der Sachlage, flexibel einfach und schnell zu lösen.

Hier sei ein Beispiel gezeigt: X schuldet dem Y 100 000 Yen. X kann aber den ganzen Betrag nicht auf einmal zahlen, könnte aber monatlich 10 000 Yen bezahlen.

Weil es keine Vorschrift im BGB gibt, die bei Geldmangel die Stundung erlaubt, muß der Richter im ordentlichen Zivilprozeß-

verfahren X dazu verurteilen, den ganzen Betrag (100 000 Yen) sofort an Y zu bezahlen, auch wenn dies unmöglich erscheint. Im Versöhnungsverfahren darf aber der Beschluß erlassen werden, daß X den Gesamtbetrag in Monatsraten abbezahlt.

二  
二  
九

---

Überblick über den japanischen Zivilprozeß, Nakamura/Huber, Die japanische ZPO in deutscher Sprache mit einer Einführung in das japanische Zivilprozeßrecht, Japanisches Recht Band 4, Köln 1978.